

**Obergericht  
des Kantons Bern**

Aufsichtsbehörde in Betrei-  
bungs- und Konkursachen

**Cour suprême  
du canton de Berne**

Autorité de surveillance  
en matière de poursuite  
et de faillite

## Kreisschreiben Nr. B 5

an die Konkursämter des Kantons Bern

### **Unentgeltliche Rechtspflege bei Konkursbegehren gemäss Art. 191 SchKG**

Für ein Konkursbegehren gemäss Art. 191 SchKG (Insolvenzerklärung) kann der Schuldner die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bezüglich der Kostenhaftungs- und Kostenvorschusspflicht nach Art. 169 SchKG beantragen. Diese Rechtswohlthat ist nur zu gewähren, wenn die Insolvenzerklärung des prozessarmen Schuldners nicht aussichtslos erscheint (BGE 118 III 27 E. 3 S. 31 ff.). Als nicht aussichtslos gilt eine Insolvenzerklärung dann, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er über so viele Aktiven verfügt, dass zumindest ein summarisches Konkursverfahren durchgeführt werden kann (BGE 133 III 614 E. 6.1.1 S. 617; BGE 119 III 113 E. 3b S. 116 ff.).

Finden sich nicht genügend Aktiven in der Konkursmasse, ist nach Art. 230 SchKG zu verfahren. Dies gilt auch dann, wenn dem Schuldner zuvor die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist (BGE 119 III 28 E. 2b S. 30 f.). Die Anwendbarkeit von Art. 230 SchKG wird also durch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im betreffenden Konkursverfahren in keiner Weise eingeschränkt.



Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).